

## **Förderrichtlinie zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Lohmar vom 19.12.2006**

Der Beschluss des Rates der Stadt Lohmar, die weitere Entwicklung der Stadt insbesondere unter den Gesichtspunkten der Familienfreundlichkeit auszubauen und hierbei die Bildungsangebote zu stärken, um damit letztlich die Stadt sowohl für Familien als auch für Unternehmer/innen, die zukünftig geeignete Fachkräfte für ihre Produktionsstandorte benötigen, in ihrer Attraktivität zu erhalten, ist Grundlage für den Erlass dieser Förderrichtlinie.

Die in der Richtlinie vorgesehene Förderung soll - neben den bereits standardmäßig zur Verfügung gestellten kommunalen Leistungen - dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen in der Stadt Lohmar gleiche Bildungschancen einzuräumen und evtl. Benachteiligungen aus sozialen Gründen mindern. Gleichzeitig soll sie insbesondere die Schulen dazu ermutigen, mit individuellen Konzepten auf die Lernbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen einzugehen und ihnen so einen optimalen Start in das Berufsleben zu ermöglichen.

Daher hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Förderrichtlinie beschlossen:

### **I. Förderumfang**

Die Stadt Lohmar stellt insbesondere für die Förderung der Bildungsarbeit an Kindern und Jugendlichen in der Stadt Lohmar jährlich 2,50 € den die Lohmarer Schulen besuchenden Schülerinnen und Schülern zur Verfügung.

Die gleichzeitige Förderung nach verschiedenen Richtlinien der Stadt oder anderer Dritter ist nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des städtischen Zuschusses kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Die nachträgliche Förderung bereits getätigter Anschaffungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, im Bedarfsfall die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung auf die einzelnen Förderpositionen aufzuschlüsseln.

### **II. Fördergegenstand**

1. Gefördert werden können hiermit insbesondere zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen:
  - a) die Beschaffung von Schulbüchern sowie die Teilnahme an Klassenfahrten oder schulischen Gemeinschaftsprojekten für Schülerinnen und Schüler, die Leistungen nach dem SGB II oder vergleichbaren gesetzlichen Regelungen der Sozial- und Jugendhilfe beziehen und/oder bei denen nach Kenntnis der jeweiligen Schulleitung, des Jugendamtes, der ARGE Rhein-Sieg oder der städtischen Sozialverwaltung die Einkommens- und Vermögenssituation im familiären Umfeld Indizien für eine Kinderarmut erkennen

lassen und wo von Seiten der Schulfördervereine durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schulträger keine finanzielle Unterstützung gewährt werden kann;

- b) die Übernahme von Fahrtkosten für die Kinder, die verpflichtend an Sprachförderkursen der Schulen teilnehmen und deren Erziehungsberechtigten keine Möglichkeit besitzen, die anfallenden Fahrtkosten zu übernehmen, da die Erziehungsberechtigten bzw. die Kinder Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder einer vergleichbaren sozial- und jugendgesetzlichen Regelung beziehen und/oder bei denen nach Kenntnis der jeweiligen Schulleitung, des Jugendamtes, der ARGE Rhein-Sieg oder der städtischen Sozialverwaltung die Einkommens- und Vermögenssituation im familiären Umfeld Indizien für eine Kinderarmut erkennen lassen;
  - c) die Bereitstellung kommunaler Mittel für die Sprachförderdozenten für die schulvorbereitenden Sprachförderkurse von 3 €/Unterrichtsstunde zur verbesserten Gewinnung von Lehrkräften in diesem Bereich.
2. Gefördert werden können des weiteren insbesondere zum verbesserten Ausbau der Lernförderung der Schülerinnen und Schüler an den städtischen Schulen:
- a) Schulen, die im Rahmen der Landesinitiative "Gütesiegel Schulen" sich erfolgreich um eine Projektteilnahme beworben haben und denen vom Land NRW die entsprechende Auszeichnung zuerkannt worden ist. Die Schulen erhalten zur weiteren Unterstützung ihrer Projektarbeit pro Schüler einen Betrag von maximal 1 €/Schüler.
  - b) die Einrichtung von Lerngruppen zur Begabtenförderung an den einzelnen Schulen jeweils mit einem Betrag von maximal 500 €/Lerngruppe/Jahr.
  - c) der Aufbau und die Unterhaltung von Selbstlernzentren an den weiterführenden Schulen jeweils mit einem Einmalbetrag von maximal 500 €/Schule.
  - d) Schulen, die im Rahmen ihrer Arbeit innovative Förderkonzepte für ihre Schülerinnen und Schüler entwickeln werden; die Förderung erfolgt hier als Projektförderung mit einem Betrag von maximal 500 €/Förderkonzept bzw. Projekt. Innovative Förderkonzepte sind auch solche, die die soziale Integration von Kindern oder die ein herausragendes - über die Schule wirkendes - Gemeinschaftsprojekt zum Inhalt haben.

### **III. Entscheidung**

Entscheidungen zu den Fördergegenständen trifft bei Förderungen gemäß

- a) Ziffer 1 der Bürgermeister der Stadt Lohmar
- b) Ziffer 2 der Schulausschuss des Rates der Stadt Lohmar.

#### **IV. Haushaltsmittel**

Die Förderung der Fördergegenstände erfolgt im Rahmen der vom Stadtrat jährlich bereit gestellten Haushaltsmittel. Im laufenden Haushaltsjahr nicht abgerufene Haushaltsmittel werden aufgrund des Auseinanderfallens von Haushaltsjahr und Schuljahr grundsätzlich in das kommende Haushaltsjahr übertragen.

#### **V. Sonstiges**

Die nach dieser Richtlinie zu beantragenden Zuschüsse werden über die jeweiligen Schulen beim Schulträger beantragt. Soweit erforderlich – insbesondere bei den Fördergegenständen II.1. a) und b) – bestätigen die Schulleitungen, dass aus ihrer Sicht der Einsatz der Fördermittel sachlich gerechtfertigt ist und eine Drittförderung (z. B. aus Mitteln der Fördervereine) ausscheidet.

Die Schulen reichen ihre Förderanträge formlos möglichst bis zum 30.06. eines jeden Jahres beim Schulträger ein. Später eingehende Anträge können nur im Rahmen der ggf. dann noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigt werden. Unverzüglich nach Eingang aller Anträge entscheiden die nach Ziffer III. dieser Förderrichtlinie zuständigen Stellen über die Verteilung der Fördermittel.

Der städtische Zuschuss wird durch schriftliche Förderzusage auf das angegebene Konto des Antragstellers ausgezahlt oder dem Schulbudget der jeweiligen Schule ertragswirksam zugeordnet.

Förderanträge sind mit einem entsprechenden Konzept begründet beim Schulträger vorzulegen.

Aufwendungen, für die eine Förderung begehrt wird, sind – soweit möglich – mit Kostenbelegen zu begründen. Dies gilt insbesondere bei der Beschaffung von Schulbüchern und der Übernahme von Fahrtkosten für Kinder, die verpflichtend an Sprachförderkursen der Schulen teilnehmen.

Die Stadt Lohmar behält sich vor, die Zuschüsse ganz oder teilweise zurück zu fordern, wenn Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt werden oder verausgabt worden sind oder beim Zuschussempfänger Unregelmäßigkeiten entstehen bzw. er seinen Verpflichtungen aus diesen Förderrichtlinien nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt. Unter diesen Voraussetzungen ist die Stadt berechtigt, den jeweiligen Antragsteller zukünftig von einer weiteren Förderung auszuschließen. Hierüber ist der Schulausschuss in der nächst folgenden Sitzung zu unterrichten.

#### **VI. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2007 in Kraft.

